

# Reglement

über die Tourismusförderungstaxe der Gemeinde Rieder alp  
in der Region Brig – Aletsch

Gestützt auf die Art. 27 bis 31 des kantonalen Gesetzes vom 9. Februar 1996 über den Tourismus beschliessen die Gemeinden Goppisberg, Greich und Ried-Mörel:

## Art. 1 Grundsatz

Zur Finanzierung der Tourismusförderung erhebt die Gemeinde jährlich eine Tourismusförderungstaxe.

## Art. 2 Abgabesubjekt

- 1) Taxpflichtig sind juristische Personen und selbständig-erwerbende natürliche Personen aller Branchen im Haupt- und Nebenerwerb, die direkt oder indirekt vom Tourismus profitieren, sowie Vermieter von Ferienwohnungen, Campingstandplätzen und Gruppenlagern.
- 2) Wer eine entsprechende Tätigkeit im Nebenerwerb ausübt, ist nur für diesen Bereich taxpflichtig.
- 3) Die Taxpflicht erstreckt sich auf diejenigen, die in der Gemeinde kraft persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig sind (Art. 2 und Art. 3 bzw. Art. 73 und Art. 74 des kantonalen Steuergesetzes StG). Taxpflichtig sind namentlich auch Unternehmungen mit Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde für ihre im Gemeindegebiet liegenden Betriebsstätten (Art. 3, Abs. 2 bzw. Art. 74, Abs. 3 StG) sowie Vermieter von Ferienwohnungen auf dem Gemeindegebiet mit auswärtigem Wohnsitz.

## Art. 3 Ausnahmen

Von der Taxpflicht ausgenommen sind:

- a) Personen, die gestützt auf Art. 79 StG steuerbefreit sind,
- b) Land- und Forstwirtschaftsbetriebe.

## Art. 4 Sachliche Bemessung

- 1) Die Höhe der jährlichen Taxe wird durch folgende Faktoren bestimmt:
  - a) Anzahl Arbeitsplätze,
  - b) Wertschöpfung der Arbeitsplätze,
  - c) Grad der Tourismusabhängigkeit.

2) Die Taxe berechnet sich nach der Formel:

**Taxe: Arbeitsplätze X Grundbetrag nach Wertschöpfung X Abhängigkeitsfaktoren**

- 3) Als Arbeitsplatz gilt eine Jahresvollzeitstelle. Teilzeit- und Saisonstellen sind auf volle Jahresstellen umzurechnen. Geschäftsinhaber und deren Familienangehörige die im Geschäft tätig sind, werden angerechnet. Lehrstellen werden nicht angerechnet.
- 4) Die Grundbeiträge und Abhängigkeitsfaktoren richten sich im Regelfall nach folgender Wertschöpfungstabelle:

	Hohe Abhängigkeit Faktor 1	Mittlere Abhängigkeit Faktor 0.6	Geringe Abhängigkeit Faktor 0.3
Hohe Wertschöpfung CHF 1'200.--	CHF 1'200.-- Immobilienfirmen Touristische Transportanlagen Hotels Garni	CHF 720.-- Anwälte Apotheken Architekten Ärzte Banken Elektrizitätswerken Geometer Ingenieure Kraftwerke Notare Tierärzte Treuhand Versicherungen Zahnärzte	CHF 360.-- Fahrschulen Therapeuten
Mittlere Wertschöpfung CHF 700.--	CHF 700.-- Apparthotels Bergführer Dancings Kinos Ski- und Sportlehrer Sportgeschäfte	CHF 420.-- Bäckereien Coiffeure Druckereien Grosshandel Metzgereien Reinigungsdienste Wäschereien	CHF 210.-- Handwerksbetriebe (ohne Baugewerbe)
Tiefe Wertschöpfung CHF 350.--	CHF 350.-- Cafés Hotels Pensionen Restaurants Reisebüros Garagen und Tankstellen Taxis	CHF 210.-- Detailhandel Lebensmittelgeschäfte	CHF 105.-- Bauhaupt- und Nebengewerbe

- 5) Betriebe, die in dieser Tabelle nicht erwähnt sind, werden durch die Veranlagungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen eingeordnet.
- 6) Mit weiteren mit diesem Reglement nicht belangbaren Nutzniessern des Tourismus werden Beitragsvereinbarungen getroffen:

- 7) Die Eigentümer von vermieteten Ferienwohnungen entrichten jährlich folgende Pauschalen:

1- Zimmerwohnung	CHF 100.--
1 ½ Zimmerwohnung	CHF 150.--
2- Zimmerwohnung	CHF 150.--
2 ½ Zimmerwohnung	CHF 200.--
3- Zimmerwohnung	CHF 200.--
3 ½ Zimmerwohnung	CHF 250.--
4 - Zimmerwohnung	CHF 250.--
4 ½ Zimmerwohnung	CHF 300.--
5 - Zimmerwohnung	CHF 300.--
5½ Zimmerwohnung	CHF 350.--
6- Zimmerwohnung	CHF 350.--
6 ½ Zimmerwohnung	CHF 400.--
7- Zimmerwohnung	CHF 400.--

pro jede weitere halbe oder ganze Zimmerwohnung CHF 50.--.

In den Dörfern 1-Zimmerwohnung CHF 60.-- danach pro halbe oder ganze Zimmerwohnung CHF 30.--.

- 8) Die Betriebsführer von Gruppenunterkünften (Massenlager und ähnliche Betriebe) entrichten jährlich folgende Pauschalen pro Bett:

CHF 30.-- pro Bett

- 9) Die Betriebsführer von Campingplätzen entrichten pro konzessionierten Standplatz eine jährliche Pauschale von CHF 25.--.

- 10) Die obgenannten Frankenbeiträge können jeweils der Teuerung angepasst werden, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise im Veranlagungszeitpunkt gegenüber der letzten Anpassung um zehn Punkte erhöht hat.

#### **Art. 4a Verjährung**

Die Taxforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt ihrer Fälligkeit. Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

#### **Art. 5 Veranlagungsverfahren**

- 1) Die Gemeinde veranlagt die Taxpflichtigen direkt, soweit ihr die Bemessungsfaktoren bekannt sind.
- 2) In den anderen Fällen erhebt die Gemeinde die Bemessungsfaktoren mit einer Deklaration.

- 3) Die Grundlage für die Erhebung der Tourismusförderungstaxe entspricht dem touristischen Jahr gemäss Art. 6 Abs. 2 der allgemeinen Verordnung vom 26. Juni 1996 zum Gesetz über Tourismus (01.11. – 31.10.).
- 4) Die Veranlagungen erfolgen jährlich.

#### **Art. 6 Bezug**

- 1) Die Taxen sind innert 30 Tagen seit Eröffnung der Veranlagung zur Zahlung fällig.
- 2) Die Gemeinde kann das Inkasso dem Verkehrsverein übertragen.
- 3) Beginnt oder endet die Taxpflicht während eines Veranlagungsjahres, ist die Taxe anteilmässig (pro rata temporis) geschuldet.

#### **Art. 7 Ermessungstaxation und Verzugsfolgen**

- 1) Wird vom Taxpflichtigen trotz Mahnung keine vollständige Erklärung eingereicht oder stimmt sie mit den tatsächlichen Verhältnissen offensichtlich nicht überein, wird der Taxpflichtige nach Ermessen dieser Gemeinde veranlagt. Für die Ermessungstaxation wird zusätzlich eine Gebühr bis CHF 500.-- erhoben.
- 2) Bei verspäteter Zahlung wird ab Fälligkeit (Art. 7, Abs.1) ein Verzugszins von 5 % geschuldet, Für jede Mahnung betreffend Abrechnung oder Zahlung wird eine Gebühr von CHF 30.-- erhoben.

#### **Art. 8 Auskunftspflicht**

Die Taxpflichtigen müssen der Gemeinde auf Verlangen die zur Erhebung oder Überprüfung der Taxe notwendigen Auskünfte erteilen und Einsicht in ihre Geschäftsbücher oder Aufzeichnungen gewähren.

#### **Art. 9 Datenschutz**

Alle Daten, die in Zusammenhang mit der Taxe erhoben oder gesammelt werden, unterstehen dem Amtsgeheimnis und dem eidgenössischen Datenschutzgesetz.

#### **Art. 10 Verwendungs-Zweckbindung**

- 1) Die Einnahmen aus der Tourismusförderungstaxe fliessen:
  - a) im Ausmass von 2/3 des rechnerischen Ertrages der Beherbergungstaxe an den kantonalen Dachverband „Wallis Tourismus“,
  - b) im übrigen an den lokalen Verkehrsverein.
- 2) Diese Einnahmen dürfen ausschliesslich zur Finanzierung von Massnahmen zur Tourismusförderung verwendet werden.

### **Art. 11 Interkommunale Koordination**

Die Gemeinde überträgt der Geschäftsstelle der Region Brig-Aletsch die interkommunale Koordination bei der Anwendung des Reglements über die Tourismusförderungstaxe.

### **Art. 12 Beschwerdeverfahren**

- 1) Gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, kann innert 30 Tagen Einsprache beim Gemeinderat und gegen den anschliessenden Einspracheentscheid innert 30 Tagen seit dessen Eröffnung beim Staatsrat Beschwerde erhoben werden.
- 2) Im übrigen findet das Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das kantonale Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege Anwendung.

### **Art 13 Strafbestimmungen**

- 1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig trotz Mahnung keine vollständige Abrechnung einreicht oder die Taxe nicht innert der Mahnungsfrist entrichtet, wird mit einer Busse von CHF 100.-- bis CHF 1'000.-- bestraft.
- 2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht und die Taxforderung damit ganz oder teilweise gefährdet oder sich ihr entzieht, wird mit einer Busse bis zum dreifachen Betrag der gefährdeten oder hinterzogenen Forderung bestraft.
- 3) Juristische Personen können wie natürliche Personen gebüsst werden.
- 4) Gegen Strafentscheide der Gemeindebehörden kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Gegen den anschliessenden Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Zustellung bei einem Richter des Kantonsgerichts Berufung eingereicht werden.

### **Art. 14 Inkrafttreten**

- 1) Dieses Reglement tritt nach der Homologation durch den Staatsrat in Kraft.
- 2) Für das angebrochene touristische Jahr wird die Taxe anteilmässig erhoben.

Riederalp, 31. Mai 2007

Beschlossen an den Gemeinderatssitzungen vom 16. und 26. April 2007.

Angenommen durch die Urversammlung am 31. Mai 2007.

Durch den Staatsrat homologiert am: 16. August 2007

Graziella Walker Salzmann,  
Präsidentin



Helen Jeitziner,  
Schreiberin